



**MOSES
ONLINE**

www.moses-online.de

Pflegekindschaft – Adoption – Integration

Magazin

Adoptivkinder aus fremden Ländern und ihre Eltern – Ergebnisse einer Befragung

Sind Kinderdorfeltern Pflegepersonen im Sinne des SGB VIII?

Ist Bereitschaftsbetreuung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung?

Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht

Aktuelle Publikationen und Literaturtipps

Inhaltsverzeichnis:

Adoptivkinder aus fremden Ländern und ihre Eltern – Ergebnisse einer Befragung – Reinhart Holzapfel	3
Rechtliches	7
<i>Sind Kinderdorffeltern Pflegepersonen im Sinne des SGB VIII?</i>	-
<i>Was ist denn eine Pflegeperson im Sinne des SGB VIII?</i>	7
<i>Bereitschaftsbetreuung ist keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung</i>	11
<i>Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht</i>	12
Interessantes	12
<i>Einblicke Adoption - neue Broschüre zum Thema Adoption</i>	12
<i>Alkoholfrei in der Schwangerschaft - für einen gesunden Start ins Leben</i>	14
<i>Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für 2018</i>	15
Literaturtipps	16
<i>Und dann kam Pia: Du hast uns gerade noch gefehlt!</i>	16
<i>Jennys Baby</i>	16
<i>Wir wollten nur Dich: Traum und Albtraum Adoptivkind</i>	16
<i>Bindung bei Pflegekindern Bedeutung, Entwicklung und Förderung</i>	17
<i>Fremdplatziert in der Bildungslandschaft</i>	:
<i>Förderung für Kinder und Jugendliche, die außerhalb der Herkunftsfamilie leben</i>	17

Gerne publizieren wir auch Ihre Fachartikel und Informationen auf Moses Online.
Bitte wenden Sie sich einfach an unsere Redaktion redaktion@moses-online.de

Adoptivkinder aus fremden Ländern und ihre Eltern

– Ergebnisse einer Befragung –

Reinhart Holzapfel

Einleitung

Kaum ein Ereignis ist für Eltern mit so vielen Emotionen, Hoffnungen, Erwartungen, aber auch Unsicherheiten verbunden wie die Aussicht auf die Ankunft eines Kindes in ihrer Mitte. Leibliche Eltern erleben dabei die körperliche Schwangerschaft. Auch künftige Adoptiveltern sprechen manchmal von Schwangerschaft und meinen damit die Wartezeit vom Einreichen des Antrags auf Adoption eines Kindes bis zur Kontaktaufnahme mit dem Kind, für das sie von der zuständigen Vermittlungsstelle ausgewählt wurden. Man kann diese Zeit deshalb eine psychische Schwangerschaft nennen. Und die ist nicht minder aufregend und in der Regel noch viel länger als die leibliche.

Die Unsicherheit in Hinblick auf das noch unbekannt aber bereits vorhandene Kind in einem fremden Land ist meist noch größer als gegenüber einem noch im Mutterleib befindlichen Kind. Was bringt das Kind genetisch mit auf die Welt? Was hat es an frühen Prägungen, vielleicht sogar Traumata, erlebt? Vor allem: Wie haben sich die Bindungsabbrüche ausgewirkt, angefangen mit der Abgabe durch seine leibliche Mutter? Ist es vielleicht beschädigt durch Alkohol, Nikotin, Drogen, psychischen Belastungen oder Krankheit der Mutter oder auch durch Mangelernährung? Solche Erwägungen werden aber meist zurückgestellt zugunsten von Mut, Vorfriede und Selbstvertrauen beim Stellen des Antrags auf Adoption eines Kindes, auch aus fremden Ländern, weil darin eine Sinnfindung von zentraler Bedeutung gesehen wird.

Wie es nach der Ankunft des Kindes in seiner neuen Familie weitergeht, wie es sich also entwickelt, wie seine neuen Eltern mit ihm zurecht kommen, ob sie ihre Entscheidung für die Adoption Jahre später vielleicht sogar bereuen, und wie Angehörige, Freunde, andere Kinder auf das meist auch fremdländisch aussehende Kind reagieren, bleibt für Außenstehende kaum erkennbar. Es gibt darüber nur wenig Untersuchungen, wohl aber Einzelfälle, von denen man Kenntnis bekam und die dann nicht selten unzulässig verallgemeinert werden.

Ein solcher Einzelfall wurde in der Wochenzeitschrift „Stern“, Nr.7, 2013 aufgerollt. Dort kam der Bericht über eine Auslandsadoption, bei der alles gründlich schief gegangen war, so dass die Eltern sich schließlich hilflos an das zuständige Jugendamt wandten. In der Reportage finden sich folgende Sätze: „Es ist eine seltsame Ungewissheit, in die die nach Deutschland geholten Kinder verschwinden“, sowie „Es gibt keine Forschung zu dem Thema und keine Statistik“.

Diese Aussagen haben mich zu dieser Studie angeregt, die ein wenig mehr Licht auf die Entwicklung von aus dem Ausland adoptierten Kindern werfen soll. Ich habe dazu bei Adoptiveltern durch Fragebogen nachgefragt, wie sie selber die Entwicklung ihrer Adoptivkinder einschätzen und wie sie sich mit diesen Kindern fühlen. Dazu habe ich diejenigen Eltern angeschrieben, für die ich bis zum Jahr 2011 ein Psychologisches Gutachten über die Eignung zur Adoption eines fremdländischen Kindes angefertigt hatte und deren Eignung ich feststellen konnte.

Angeschrieben hatte ich 60 Elternpaare. Fünf der Briefe kamen als unzustellbar zurück, zwei Bewerberinnen waren nach der Begutachtung schwanger geworden, so dass die Vermittlung nicht zustande kam, und 2 Bewerberpaare warten immer noch auf den Kindervorschlag. Bleiben also 51 Elternpaare, die den Fragebogen wahrscheinlich bekommen haben. Davon haben 31 Paare, also 61 % der Befragten, den Fragebogen ausgefüllt zurückgeschickt. Die Adoptionen liefen über folgende Vermittlungsstellen: 28 mal EfK, 9 mal Landesjugendamt Stuttgart, 7 mal ICCO, 2 mal HaC, 2 mal zentadopt, 3 mal AdA. Bei einer Familie ließ sich die Vermittlungsstelle nicht mehr feststellen.

Antworten auf die Fragen zu den Kindern

Insgesamt wird von 43 Adoptivkindern berichtet: jeweils 24 männlichen und 19 weiblichen. In 18 Fällen handelte es sich um die Adoption eines einzelnen Kindes, 10 Familien hatten zwei und zwei 3 Kinder adoptiert. Eine weitere Familie hatte zu den drei leiblichen Kindern ein weiteres Kind adoptiert.

Zeitpunkt der Aufnahme in die Adoptionsfamilie:

- ▶ 2001: 3 Kinder
- ▶ 2002: 5 Kinder
- ▶ 2003: 5 Kinder
- ▶ 2004: 2 Kinder
- ▶ 2005: 2 Kinder
- ▶ 2006: 4 Kinder
- ▶ 2007: 1 Kind
- ▶ 2008: 6 Kinder
- ▶ 2009: 3 Kinder
- ▶ 2010: 3 Kinder
- ▶ 2011: 6 Kinder
- ▶ 2012: 3 Kinder

Um die Hypothese zu überprüfen, ob und inwieweit mit zunehmender Aufenthaltsdauer des Kindes in der Adoptionsfamilie von Verhaltensschwierigkeiten die Rede ist, wurde die Anzahl der Kinder, die sich seit 2006 oder früher dort befinden, verglichen mit denen, für die das erst seit 2007 der Fall ist. In der Gruppe der jüngeren Kinder (zwischen 2007 und 2012 in die Familie gekommen) wurden Verhaltensprobleme bei 2 Kindern angegeben und bei den älteren Kindern (zwischen 2001 und 2006 in die Familie aufgenommen) bei zehn. Mit zunehmendem Alter der Kinder steigt also die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Verhaltensproblemen.

Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Adoption:

- ▶ bis 1 Jahr : 12 Kinder bis 5 Jahre: 3 Kinder
- ▶ bis 2 Jahre: 17 Kinder bis 6 Jahre: 1 Kind
- ▶ bis 3 Jahre: 3 Kinder bis 7 Jahre: 2 Kinder
- ▶ bis 4 Jahre: 4 Kinder bis 8 Jahre: 1 Kind

Hier zeigt sich, dass mehr als zwei Drittel der Kinder im Baby- und Kleinkindalter adoptiert wurden. Das entspricht dem Wunsch vieler Eltern, ein Kind zu adoptieren, das möglichst jung ist und mutmaßlich weniger belastende frühkindliche Prägungen und Bindungsbrüche erfahren hat, und das möglichst früh eine Bindung zu den Adoptiveltern aufnehmen kann.

Die Herkunftsländer mit der Anzahl der jeweiligen Kinder sind folgende:

- ▶ Dominikanische Republik: 3 Kinder
- ▶ Russland: 2 Kinder
- ▶ Slowakei: 1 Kind
- ▶ Haiti: 2 Kinder
- ▶ Mongolei: 1 Kind
- ▶ Kolumbien: 5 Kinder
- ▶ Brasilien: 1 Kind
- ▶ Peru: 2 Kinder
- ▶ Mexiko: 1 Kind
- ▶ Südafrika: 4 Kinder
- ▶ Vietnam: 2 Kinder
- ▶ Sri Lanka: 7 Kinder
- ▶ Thailand: 12 Kinder

In drei Fällen wird eine körperliche oder geistige Behinderung der Kinder angegeben, die jeweils behandelt worden sei, in einem Fall erfolglos und in einem anderen Fall mit unklarem Ergebnis. Schwieriges bzw. gestörtes Verhalten wird in 12 Fällen festgestellt. Dabei werden genannt: Unruhe und Konzentrationsstörungen, auch ADHS und Impulsverhalten, weiterhin Lernverweigerung und -verzögerung, Hemmungen, dominantes Verhalten, Unruhe, Dyskalkulie und Stehlen. Das entspricht einem Anteil von etwa einem Drittel der beteiligten Adoptivkinder.

Laut einer Studie des Robert-Koch-Instituts Berlin aus dem Jahr 2008 finden sich bei rund 15 % aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland Hinweise auf psychische Auffälligkeiten. Weltweit ist nach internationalen Studien ungefähr ein Fünftel der Kinder und Jugendlichen von psychischen Störungen betroffen. Die Umfrage unter den Adoptiveltern ergibt also einen Hinweis darauf, dass sich unter Adoptivkindern mit 35 % überdurchschnittlich viele Auffälligkeiten zeigen, die möglicherweise Umstellungs- und Anpassungsproblemen geschuldet sind. Die Antworten und Kommentare der befragte Eltern geben allerdings starke Hinweise darauf, dass es den Eltern dieser Kinder in der Regel gelingt, einen Umgang mit diesen Störungen zu finden und den Kindern in ihrer Entwicklung zur Seite zu stehen. Dieser Befund kann auch als Beleg für den Erfolg der guten Vorbereitung der Eltern auf mögliche Probleme bei den Kindern und die

entsprechende Prüfung auch der Belastbarkeit und sozialen Kompetenz im Rahmen der Begutachtung gewertet werden.

Bemerkenswert ist wiederum, dass bei 28 Kindern keine oder nur geringe Auffälligkeiten vermerkt werden. Diese Aussage stimmt überein mit entsprechenden Ausführungen im Internet unter www.Adoptionsinfo.de.

Die nahe liegenden Fragen nach der Herkunft - im Sinne der sog. Wurzelsuche - sind von 17 der Kinder gestellt worden. Dabei ist zu bedenken, dass sich die meisten noch im Grundschulalter befinden und solche Fragen eher in der Pubertätsphase auftauchen. Sieben Elternpaare haben deswegen fachliche Hilfe, also Beratung, in Anspruch genommen, die von vieren als hilfreich empfunden wurden.

Alle Kinder besuchen eine Bildungseinrichtung, wobei Kindertagesstätten und Kindergärten dazu gezählt werden. Im Einzelnen: 13 mal wird die Kita und drei mal der Kiga genannt. Da im Fragebogen der Kiga kaum genannt wurde, haben viele Eltern wahrscheinlich Kita und Kindergarten synonym verstanden. Die meisten Kinder, nämlich 16, besuchen noch die Grundschule, 5 die Hauptschule, 3 die Real- und 3 die Höhere Schule, ein Kind geht in die Gesamt- und eins in die Förderschule. Ein weiteres befindet sich in der Berufsausbildung.

Die Reaktion auf die Adoptivkinder außerhalb der Familien wird fast durchweg positiv gesehen. Bei mehreren wird die Antwortmöglichkeit „eher positiv“ korrigiert in „sehr positiv“. Dazugeschrieben wurden folgende Anmerkungen: „viele Personen sind freundlich interessiert“, „das Kind ist in Familie und Umfeld 100%ig integriert“, „die Leute erscheinen offen, doch wir glauben, die Kinder haben es schwerer anerkannt zu werden“, „wir hatten sehr viel Unterstützung von Freunden“, „unsere Tochter wird von allen Verwandten, Freunden und Bekannten gemocht bis sehr geliebt“, „Nachbarn reagierten entgegenkommend“, „man vergisst manchmal ganz, wo die Kinder herkommen, so gut sind sie im Ort integriert“, „wir werden nicht anders angesehen als Familien mit leiblichen Kindern und fühlen uns auch nicht anders“, „absolute Integration - keine Probleme“, „sehr positiv“, „durchweg nur positive Erfahrungen“. In einem Fall aber auch: „je älter unsere Kinder werden, desto größer sind Vorurteile seitens gleichaltriger Kinder vorhanden“. Dieser einen kritischen Erfahrung steht also die große Mehrzahl positiver Reaktionen auf das in der Regel fremdländisch aussehende Adoptivkind gegenüber.

Reaktion und Erfahrung der Eltern

Sämtliche Eltern stehen nach wie vor zu ihrer Entscheidung für die Adoption, und in den 18 Fällen der Anwesenheit von mindestens einem weiteren Geschwisterteil wird durchweg normales Geschwisterverhalten konstatiert - was nicht bedeutet, dass es hier keine nennenswerten, gleichwohl normalen Konflikte gibt. Fast alle Eltern erleben ihre Kinder auch als erfreulich und Bereicherung, bis auf ein Paar, dessen Kind - das zum Zeitpunkt der Adoption 8,5 Jahre alt war - als eine große und grenzwertige Herausforderung erlebt wurde. Trotzdem betrachten die Eltern auch dieses Kind als große Bereicherung und vermerken seine Ausbildung zur Friseurin, was ihm Freude bereite und seinen Fähigkeiten entspreche. Auch solche Eltern, die sich mit diversen Verhaltensproblemen auseinandersetzen, verhalten sich zu diesen Kindern solidarisch. Offensichtlich ändern diese Schwierigkeiten nichts an der grundsätzlich positiven Reaktion auf das jeweilige Kind.

Auch die normale Entwicklung ihres Kindes, bzw. ihrer Kinder wird häufig festgestellt, nämlich 33 mal. Bei zwei Kindern wird die Notwendigkeit einer Förderung angegeben. Bei einem Kind wird die normale Entwicklung verneint oder nur mit Einschränkung bejaht. Schließlich erklären sich 26 Elternpaare für zufrieden mit der Betreuung seitens der Adoptionsvermittlungsstelle. In einem Fall wird explizit mehr Nachbetreuung und Erfahrungsaustausch gewünscht.

Aufschlussreich sind schließlich die frei formulierten Kommentare, für die am Schluss des Fragebogens Platz gelassen wurde. Dazu folgende Stichworte: „sehr positiv“, „optimal“, „bestens gelaufen“, „mit leiblichen Kindern könnten wir nicht glücklicher sein“, „wir würden alles wieder genauso machen“, „die Kinder sind die größte Bereicherung für unser Leben“, „sind glücklich mit unserer Kleinen, würden sie jederzeit wieder adoptieren“, „wir sind glücklich wie noch nie“, „alles ist viel unkomplizierter als erwartet“, „das Bereisen des Herkunftslandes war sehr bereichernd“, „wir lieben die Kinder, kommen aber an unsere Belastungsgrenzen“, „beste Entscheidung unseres Lebens“, „wir könnten zu einem leiblichen Kind keine engere Bindung haben und es nicht mehr lieben“, „wir genießen jeden Tag mit dem Kind“. Kommentare, die sich als Ausdruck von Unzufriedenheit oder Enttäuschung deuten ließen, erfolgten nicht.

Abschließende zusammenfassende Bewertung

Die Ergebnisse aus der Befragung der 51 Adoptiveltern mit den 31 Rückmeldungen zeigen sehr eindrucksvoll die glückliche und gelungene Entwicklung in den Beziehungen zwischen den Eltern, die nach erfolgter Adoption an der Befragung teilgenommen haben, und ihren adoptierten fremdländischen Kindern. Man könnte nun darüber spekulieren, wie es wohl bei den 20 Elternpaaren damit bestellt ist, die nicht geantwortet haben. Doch kann diesen Eltern nicht unterstellt werden, dass die Gründe für diese Zurückhaltung in negativen Erfahrungen zu suchen sind. Denn warum sollten sie solche Erfahrungen angesichts der anonymen Form der Bearbeitung verschweigen wollen? Die Rückmeldequote von 61% kann jedenfalls durchaus als aussagekräftig in Hinblick auf die befragten Eltern gelten.

Die Generalisierung unglücklicher Erfahrungen mit einem fremdländischen Adoptivkind, wie es in der anfangs erwähnten Wochenzeitschrift nachzulesen war, kann durch das Befragungsergebnis als widerlegt gelten.

Als Gründe für Verhaltensprobleme werden auch immer wieder und generell Bindungsstörungen im Sinne der Bindungstheorie von John BOWLBY als zwangsläufige und anhaltende Folge des wechselnden Beziehungsgeschehens bei diesen Kindern unterstellt. Das trifft für einen Teil der Adoptivkinder aufgrund von Nachwirkungen des Wechsels der Bezugspersonen sicher zu, und zwar meist in Form von Zurückhaltung, Verslossenheit und anderen Abwehrhaltungen. Zugleich scheint aber ein beträchtlicher Teil dieser Kinder dadurch gar nicht beeinträchtigt zu sein. Die Gründe dafür können in hoher Resilienz (Literaturvorschlag dazu: Rosmarie WELTER-ENDERLIN, Resilienz - Gedeihen trotz widriger Umstände) gesehen werden, also einer höheren Widerstandskraft und Belastbarkeit eines Teils der Kinder, aber auch in der positiven Art der elterlichen Zuwendung und im Verhalten gegenüber dem Kind aus seiner weiteren Umgebung.

Denn entscheidend für die Entwicklung und das Gelingen der Beziehung zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern ist, wie sich das Kind mit belastenden Bindungserfahrungen bei seinen neuen Eltern fühlt, wie empathisch, freundlich und geduldig es von diesen auf- und angenommen wird und als wie zuverlässig die neuen Eltern empfunden werden. Kinder sind aufgrund ihrer größeren Bildbarkeit und Anpassungsfähigkeit mehr als Erwachsene in der Lage, belastende Ereignisse zu vergessen und hinter sich zu lassen, wenn es sich dabei nicht um extrem traumatische Erfahrungen handelt. Sie können einst abhanden gekommenes Vertrauen meist neu entwickeln.

Vom Fachgebiet der Epigenetik wissen wir inzwischen auch, dass sogar genetisch belastende Faktoren durch günstige Umweltbedingungen gelöscht und gegenteilige Faktoren durch neue Gegebenheiten aktiviert werden können. Peter SPORK hat diesen Vorgang so formuliert: „Wir können das Erbgut steuern - und damit unser Leben selbst in die Hand nehmen“ (in seinem Buch „Der zweite Code. Epigenetik oder: wie wir unser Erbgut steuern können“, rowohlt 2009).

Die Eltern, die den Fragebogen ausgefüllt zurückgeschickt haben, bringen sehr eindrucksvoll zum Ausdruck, dass sie sich ihrer Aufgabe und Verantwortung gegenüber ihren fremdländischen Kindern als wahrhaft würdig erweisen und sie vorurteilsfrei und mit viel Liebe angenommen haben, auch wenn sie sich manchmal dabei vor ungeahnte Herausforderungen gestellt sehen.

Ermutigend ist auch die Rückmeldung über die weit überwiegend positive Resonanz auf die Kinder durch Verwandte, Nachbarn und Freunde. Das fremdländische Aussehen der meisten dieser Kinder ist demnach kaum noch ein Grund für Diskriminierungen oder abfällige Bemerkungen. Die Kinder aus fremden Kulturkreisen sind demnach in der globalisierten Welt angekommen und haben deshalb überwiegend normale Chancen in unserer Gesellschaft, so wie die hier geborenen Kinder auch.

Verfasser:

Reinhart Holzapfel, Diplom-Psychologe,
Psychotherapeut und Adoptionsgutachter
Hindenburgstr. 11
71263 Weil der Stadt
urholz@t-online.de

Rechtliches

Sind Kinderdorfeltern Pflegepersonen im Sinne des SGB VIII? - Was ist denn eine Pflegeperson im Sinne des SGB VIII?

In einem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Münster vom 17.11.2016 hatte das OVG über die Frage zu entscheiden, ob Kinderdorfeltern im Sinne des SGB VIII auch Pflegeeltern sind. *"Sind die 'Kinderdorfeltern' oder zumindest ein 'Elternteil' im Sinne der Zuständigkeitsregelungen als 'Pflegepersonen' im Sinne des § 44 Abs. 1 SGB VIII zu behandeln?"*

Im SGB VIII wird im Rahmen des § 44 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege definiert was eine Pflegeperson ist. Dort heißt es im Absatz 1 „Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 1.9.2011 AZ 5 C 20.10 genau diese Definition noch einmal wiederholt: „Pflegeperson im Sinne des § 86 Abs. 6 SGB VIII ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinen Haushalt aufnimmt“.

Das Bundesverwaltungsgericht führte in diesem Beschluss weiterhin aus:

„Für den erforderlichen familiären oder familienähnlichen Charakter ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass das Kind oder der Jugendliche gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII über Tag und Nacht in den Haushalt der Pflegeperson aufgenommen wird. Denn eine derartige Aufnahme ist ihrer Art nach typischerweise auf die Begründung familiärer oder familienähnlicher Beziehungen angelegt. Haushalt im Sinne dieser Vorschrift ist der private Haushalt der Pflegeperson. Die Pflegeperson muss also den Haushalt eigenverantwortlich führen. Eine Haushaltsaufnahme über Tag und Nacht ist gegeben, wenn das Kind oder der Jugendliche dort sein Zuhause hat. Das Kind oder der Jugendliche muss sich grundsätzlich durchgängig und nicht nur zeitweise im Haushalt der Pflegeperson aufhalten. Eine zeitweilige auswärtige Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen von vorübergehender Dauer (z.B. zur Schul- oder Berufsausbildung) ist dabei unschädlich, sofern es oder er im Rahmen der Möglichkeiten regelmäßig in den Haushalt der Pflegeperson zurückkehrt.“

Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte eine Beschwerde von Kinderdorfeltern gegen ein Urteil eines Verwaltungsgerichts zu bearbeiten, welches die Art und Weise der Unterbringung von Kindern bei Kinderdorfeltern nicht gleich stellte mit der Unterbringung von Kindern bei Pflegepersonen im Sinne des § 86.6 SGB VIII.

§ 86.6. SGB VIII beschäftigt sich mit der Örtlichen Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern. Absatz 6 bezieht sich die örtliche Zuständigkeit eines Kindes bei einer Pflegeperson, wenn das Kind dort zwei Jahre gelebt und sein Verbleib bei den Pflegeeltern auf Dauer zu erwarten ist:

„(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.“

In der Beschwerdeinstanz lehnte auch das Oberverwaltungsgericht Münster eine Gleichstellung von Kinderdorfeltern mit Pflegeeltern ab und gab damit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts recht. Es schreibt dazu:

„Im Ergebnis liegt eine besondere Form der Gruppenbetreuung/-pflege von Kindern/Jugendlichen vor, die zwar dadurch familienähnlich ausgestaltet ist, dass die sog. Kinderdorfeltern (mit und ohne eigene Kinder) in dem für die Gruppe bestimmten Wohnobjekt im Ergebnis auch ihre Privatwohnung haben. Dies ist jedoch nicht mit der Situation oder den Gegebenheiten gleichzusetzen, auf die § 44 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 SGB VIII abstellt, nämlich die Aufnahme in den Privathaushalt einer bestimmten Pflegeperson. In Übereinstimmung damit ist das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf eine sog. Kinderdorffamilie davon ausgegangen, dass die sog. Familienmutter nicht Pflegeperson im Sinne von § 44 SGB VIII ist, sondern der im dortigen Fall Betreute vom Einrichtungsträger aufgenommen und der sog. Kinderdorffamilie als einer vom Einrichtungsträger konzeptionell und organisatorisch getragenen Gruppe zugeordnet wurde.“

Zusammengefasst beurteilt das OVG Münster die Frage, ob Kinderdorffeltern auch Pflegepersonen im Sinne des § 86.6 SGB VIII sind unter anderem wie folgt:

Kinderdorffeltern sind dann keine Pflegepersonen

- ▶ wenn der Einrichtungsträger die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt oder Nutzungsrechte an diesen hat
- ▶ die Kinderdorffeltern Rückzugsräume nutzen können
- ▶ der Einrichtungsträger (und nicht die Kinderdorffeltern) dem weiteren Erziehungspersonal gegenüber weisungsbefugt ist
- ▶ für die Haushaltsführung vom Träger ein Haushaltsbudget vorgegeben wird.

Lesen Sie hier das komplette Urteil:

Oberverwaltungsgericht NRW, vom 17.11.2016 – AZ 12 A 237/16

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Minden, 6 K 1819/15

Tenor: Der Antrag wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Eine Zulassung der Berufung kommt nach § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO in Betracht, wenn ein Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO innerhalb der in § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Frist dargelegt worden ist und vorliegt. Dies ist hier nicht der Fall. Das mit Schriftsatz vom 26. Februar 2016 fristgemäß angebrachte Zulassungsvorbringen rechtfertigt eine Zulassung der Berufung nicht. Die ausdrücklich geltend gemachten Zulassungsgründe gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO sind nicht hinreichend darlegt und/oder liegen nicht vor.

Das Verwaltungsgericht hat die Klageabweisung zusammengefasst im Ergebnis damit begründet, dass die Voraussetzungen des § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII nicht erfüllt seien, weil die in Rede stehenden Kinder nicht bei einer Pflegeperson lebten; sie seien nicht in einen privaten, von der Pflegeperson eigenverantwortlich geführten Haushalt aufgenommen worden. Dem setzt die Klägerin mit ihrem Zulassungsvorbringen nichts entgegen, was eine Zulassung der Berufung rechtfertigt.

Ernstliche Richtigkeitszweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen nicht vor.

Zwar weist die Klägerin zutreffend auf den hinter § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII stehenden Grundgedanken hin, der darin besteht, die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit der Person oder den Personen zu ermöglichen oder zu begünstigen, die faktisch die Funktion der Eltern wahrnimmt oder wahrnehmen. Von letzterem wird ausgegangen, wenn ein Kind/Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson in dessen Haushalt in einer familienähnlich strukturierten Gemeinschaft lebt. Ob sich in dieser Zeit tatsächlich eine der Eltern-Kind-Beziehung vergleichbare Bindung entwickelt hat, ist für die darüber hinaus geforderte Beständigkeit der Beziehung unerheblich.

Daraus resultiert allerdings die Anforderung, dass das Kind/der Jugendliche in den privaten Haushalt der Pflegeperson aufgenommen und der Haushalt von der Pflegeperson eigenverantwortlich geführt worden sein muss.

Nur dann ist nämlich die Annahme gerechtfertigt, dass während des Zusammenlebens in dem in § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII genannten Zeitraum familiäre oder familienähnliche Strukturen sowie persönliche und emotionale Bindungen entstehen.

Eine Aufnahme in den privaten, von der Pflegeperson eigenverantwortlich geführten Haushalt hat hier, wie vom Verwaltungsgericht zutreffend erkannt, in den Fällen beider Kinder nicht stattgefunden. Auch wenn es jeweils nur ein Wohnobjekt gibt, in dem die sog. Kinderdorffeltern (potentielle Pflegepersonen im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 SGB VIII) jeweils mit einem der hier in Rede stehenden beiden Kinder zusammenleben und die sog. Kinderdorffeltern nur dort - und nirgendwo anders - (auch) ihren privaten Haushalt haben, ist es nicht dieser (von den sog. Kinderdorffeltern eigenverantwortlich geführte private) Haushalt, in dem das Kind jeweils Aufnahme gefunden hat, sondern ein im selben Wohnobjekt vorhandener, vom Einrichtungsträger und Arbeitgeber der sog. Kinderdorffeltern verantworteter, von den sog. Kinderdorffeltern als Arbeitnehmer für ihren Arbeitgeber geführter Haushalt. Zwar gibt es in gewissen Bereichen Überlagerungen und Vermischungen der Haushalte. Die Feststellung, dass die Kinder hier nicht in dem jeweiligen Privathaushalt der sog. Kinderdorffeltern Aufnahme gefunden haben, sondern in den von den sog. Kinderdorffeltern parallel zu diesem geführten hier sog. Arbeitgeberhaushalt, ergibt sich daraus, dass sich jeweils Räumlichkeiten identifizieren lassen, hinsichtlich derer dem Arbeitgeber die alleinige

Nutzungsbefugnis zusteht, der sog. Arbeitgeberhaushalt mit vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln geführt wird, über die gegenüber dem Arbeitgeber Rechenschaft abzulegen ist, und in diesem und für diesen sog. Arbeitgeberhaushalt mit Blick darauf, dass regelmäßig sechs zu pflegende Kinder/Jugendliche in einem solchen leben, über die sog. Kinderdorfeltern hinaus weitere vom Arbeitgeber bestimmte und gestellte Kräfte arbeiten, um die Versorgung, Betreuung und Erziehung der Kinder/Jugendlichen sicherzustellen. Gerade der zuletzt genannte Umstand ist es, der gegen die Annahme einer Aufnahme in den (eigenverantwortlich geführten) Privathaushalt der sog. Kinderdorfeltern spricht. Aufgrund der Anwesenheit insbesondere von weiterem (Erziehungs-)Personal, das im Übrigen aufgrund des Arbeitsverhältnisses zum Einrichtungsträger dessen Weisungen unterworfen ist (und nicht denen der sog. Kinderdorfeltern), ist nämlich nicht gewährleistet, dass die in diesen Haushalten lebenden Kinder/Jugendlichen eine persönliche und familiäre Bindung gerade zu einer bestimmten Pflegeperson entwickeln, auch wenn das Konzept des Einrichtungsträgers darauf abzielen mag. Im Ergebnis liegt eine besondere Form der Gruppenbetreuung/-pflege von Kindern/Jugendlichen vor, die zwar dadurch familienähnlich ausgestaltet ist, dass die sog. Kinderdorfeltern (mit und ohne eigene Kinder) in dem für die Gruppe bestimmten Wohnobjekt im Ergebnis auch ihre Privatwohnung haben. Dies ist jedoch nicht mit der Situation oder den Gegebenheiten gleichzusetzen, auf die § 44 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 SGB VIII abstellt, nämlich die Aufnahme in den Privathaushalt einer bestimmten Pflegeperson. In Übereinstimmung damit ist das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf eine sog. Kinderdorffamilie davon ausgegangen, dass die sog. Familienmutter nicht Pflegeperson im Sinne von § 44 SGB VIII ist, sondern der im dortigen Fall Betreute vom Einrichtungsträger aufgenommen und der sog. Kinderdorffamilie als einer vom Einrichtungsträger konzeptionell und organisatorisch getragenen Gruppe zugeordnet wurde.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen dringt das (weitere) Zulassungsvorbringen der Klägerin nicht durch.

Darauf, dass die beiden hier in Rede stehenden Kinder ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Beklagten haben, kommt es nicht an. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist nach § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII der Aufenthalt(sort) der Pflegeperson, wenn die weiteren sich aus der Vorschrift ergebenden Voraussetzungen, zu denen der Wohnsitz des Kindes/Jugendlichen nicht gehört, erfüllt sind. Im Übrigen indiziert allein der Wohnsitz der Kinder nicht, dass eine Aufnahme in den privaten, eigenverantwortlich geführten Haushalt einer Pflegeperson stattgefunden hat.

Der sinngemäße Vorwurf der Klägerin, das Verwaltungsgericht habe sich zu sehr auf die Prüfung des Haushalts im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 SGB VIII konzentriert und dabei die Ziele des § 86 Abs. 6 SGB VIII unberücksichtigt gelassen, ist nach den vorstehenden Ausführungen unberechtigt. Die Prüfung der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen in den eigenverantwortlich geführten Privathaushalt der Pflegeperson resultiert gerade aus dem mit § 86 Abs. 6 SGB VIII verfolgten Ziel. Denn nur bei Aufnahme in einen solchen Haushalt ist sichergestellt, dass sich persönliche und familiäre Bindungen entwickeln (können), die § 86 Abs. 6 SGB VIII maßgeblich im Blick hat.

Soweit die Klägerin in Auswertung der hier zuerst zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts meint, entscheidend sei die dortige Aussage, dass bei der Haushaltsaufnahme über Tag und Nacht das Kind/der Jugendliche dort sein Zuhause habe, trifft das so nicht zu oder leitet sie daraus unzutreffende Folgerungen ab. Grundlegende Voraussetzung für die Annahme einer Pflegeperson im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 SGB VIII ist nach den vorstehenden Ausführungen die Aufnahme in den eigenverantwortlich geführten Privathaushalt der Pflegeperson. Ist dies der Fall und erfolgt die Aufnahme über Tag und Nacht, dann hat das Kind/der Jugendliche dort sein Zuhause. Fehlt es dagegen - wie hier - an einer Aufnahme in den eigenverantwortlich geführten Privathaushalt der Pflegeperson, kommt es nicht darauf an, wo das Kind/der Jugendliche meint, sein Zuhause gefunden zu haben. Von daher bedarf es keiner Anhörung der hier betroffenen beiden Kinder zu dieser Frage. Im Übrigen müsste die Vorstellung der Kinder von einem Zuhause nicht zwingend mit persönlichen und familiären Bindungen gerade zu einer bestimmten Pflegeperson einhergehen.

Zutreffend weist die Klägerin zwar darauf hin, dass die Beantwortung der Frage nach einem Haushalt der Pflegeperson nicht grundsätzlich von Eigentumsfragen abhängt, weil ein solcher Haushalt sowohl in eigenen Räumen als auch in angemieteten Räumen geführt werden kann. Dies schließt es jedoch nicht aus, bei der Beantwortung der Frage nach der Aufnahme in den eigenverantwortlich geführten Privathaushalt der Pflegeperson auch zu berücksichtigen, welche Nutzungsbefugnisse hinsichtlich der einzelnen Räumlichkeiten bestehen, weil die Nutzungsbefugnisse für die Beurteilung der Eigenverantwortlichkeit der Haushaltsführung von Relevanz sind. Im Hinblick auf diese Nutzungsbefugnisse können durchaus auch die Eigentumsverhältnisse eine Rolle spielen. Wenn etwa wie im Fall der sog. Kinderdorffamilie N. das Wohnobjekt (Haus) im Eigentum des Einrichtungsträgers steht, in welchem die sog. Kinderdorfmutter lediglich eine

vom Einrichtungsträger so bezeichnete dienstliche Unterkunft oder Werkdienstwohnung angemietet hat, dann hat diese aufgrund des Mietvertrags lediglich eine (eigenverantwortliche) Nutzungsbefugnis hinsichtlich der so bezeichneten dienstlichen Unterkunft/Werkdienstwohnung und stellen die außerhalb dieser liegenden Räumlichkeiten den zum hier sog. Arbeitgeberhaushalt gehörenden Bereich dar, in dem die sog. Kinderdorfmutter nicht eigenverantwortlich tätig ist.

Bei der sog. Kinderdorffamilie C. verhält es sich ähnlich. Zwar lebt in diesem Fall jedenfalls der sog. Kinderdorfvater in einem Haus, das in seinem Eigentum steht oder das er angemietet hat, was grundsätzlich für seine (eigenverantwortliche) Nutzungsbefugnis spricht. Diese hat er jedoch dadurch teilweise aufgegeben, dass bestimmte Räumlichkeiten an den Einrichtungsträger, seinen Arbeitgeber, (unter-)vermietet worden sind und dieser für die Einrichtung in diesen und weiteren Räumen gesorgt hat.

Daran anknüpfend kommt es durchaus auch darauf an, welche Art Rückzugsmöglichkeit den sog. Kinderdorfeltern zur Verfügung steht. Zwar mag es so sein, dass gerade in größeren (normalen) Familien die Eltern Rückzugsmöglichkeiten brauchen und sie sich diese innerhalb des Haushalts/Wohnobjekts schaffen (können), falls dies räumlich möglich ist. Hierüber entscheiden sie jedoch eigenverantwortlich. In den Fällen der sog. Kinderdorfeltern ist dies anders, weil bei diesen der Arbeitgeber/Einrichtungsträger für eine Rückzugsmöglichkeit sorgt, entweder in Gestalt der von den sog. Kinderdorfeltern anzumietenden Werkdienstwohnung oder aber dergestalt, dass für die zu betreuenden Kinder/Jugendlichen vom Arbeitgeber/Einrichtungsträger lediglich bestimmte Räumlichkeiten im Haus der sog. Kinderdorfeltern angemietet werden. Die vom Arbeitgeber/Einrichtungsträger "organisierte" Rückzugsmöglichkeit hat zwar keinen Einfluss auf den gewöhnlichen Aufenthalt(sort) der sog. Kinderdorfeltern als potentielle Pflegepersonen, spricht jedoch ebenfalls dagegen, dass eine Aufnahme der Kinder in einen eigenverantwortlich geführten Privathaushalt stattgefunden hat.

Fehlt es an einer solchen Aufnahme, bedarf keiner Entscheidung mehr, welche Bedeutung dem Umstand beizumessen ist, dass die Beschäftigungsverhältnisse der sog. Kinderdorfeltern vom Arbeitgeber durch Kündigung beendet werden können.

Soweit die Klägerin die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Wirtschaftsführung durch die sog. Kinderdorfeltern sinngemäß als unzutreffende oder unangebrachte *"buchhalterische Perspektive"* kritisiert, zeigt sie auch damit keine ernstlichen Richtigkeitszweifel auf. Die von der Klägerin anerkannte und herausgestellte Notwendigkeit einer überprüfbaren und kontrollierten Bewirtschaftung des Haushaltsbudgets der sog. Kinderdorffamilie spricht gerade dagegen, dass es sich insoweit um den eigenverantwortlich geführten Privathaushalt der sog. Kinderdorfeltern handelt. Abgesehen davon, dass eine solche kontrollierte Bewirtschaftung für jede Familie jedenfalls sinnvoll ist, geht es hier in erster Linie um die Bewirtschaftung des vom Arbeitgeber/Einrichtungsträger der sog. Kinderdorffamilie (Gruppe) zur Verfügung gestellten Haushaltsbudgets und der Erfüllung sich daraus ergebender Rechenschaftspflichten.

Eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) kommt ebenfalls nicht in Betracht. Eine grundsätzliche Bedeutung ist weder von der Klägerin dargelegt noch liegt sie vor.

Die von der Klägerin aufgeworfene Frage: *"Sind die 'Kinderdorfeltern' oder zumindest ein 'Elternteil' im Sinne der Zuständigkeitsregelungen als 'Pflegepersonen' im Sinne des § 44 Abs. 1 SGB VIII zu behandeln?"* führt nicht auf eine grundsätzliche Bedeutung. Die Frage könnte in einem Berufungsverfahren so nicht beantwortet werden, weil sie zu allgemein gehalten ist. Ob sog. Kinderdorfeltern als Pflegepersonen anzusehen sind, hängt nach den vorstehenden Ausführungen davon ab, ob ein Kind/ Jugendlicher in den eigenverantwortlich geführten Privathaushalt der sog. Kinderdorfeltern aufgenommen worden ist. Diese Anforderung an sich ist mit Blick auf die zuvor zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2011 höchstrichterlich geklärt, d. h. nicht (mehr) klärungsbedürftig.

Die zweite von der Klägerin aufgeworfene Frage: *"Ist der 'Haushalt' einer Kinderdorffamilie ein 'Haushalt' im Sinne des § 44 Abs. 1 SGB VIII, in dem die Kinder oder Jugendlichen 'über Tag und Nacht' aufgenommen werden?"* führt ebenfalls nicht auf einen grundsätzlichen Klärungsbedarf. Auch diese Frage ist zu allgemein gehalten. Auf die - höchstrichterlich geklärten - Anforderungen, die für die Annahme eines Haushalts im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 SGB VIII gelten, geht die Klägerin im Zusammenhang mit der von ihr aufgeworfenen zweiten Frage nicht ein. Selbst wenn man die Frage zugunsten der Klägerin dahin versteht oder auslegt, dass geklärt werden soll, ob

der Haushalt einer sog. Kinderdorffamilie ein eigenverantwortlich geführter Privathaushalt einer Pflegeperson im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 SGB VIII ist, rechtfertigt dies eine Zulassung der Berufung nicht. Die Frage lässt sich nach den vorstehenden Ausführungen ohne Weiteres bereits im Zulassungsverfahren beantworten, bedarf also zu ihrer Klärung nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens. Die Klägerin trägt auch nichts Hinreichendes dazu vor, dass es sich hier doch um einen eigenverantwortlich geführten Privathaushalt einer Pflegeperson handeln könnte und zur Klärung dessen ein Berufungsverfahren erforderlich ist. Ihr Zulassungsvorbringen im Hinblick auf den Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII läuft eher darauf hinaus, die Anforderung eines eigenverantwortlich geführten Privathaushalts, in den das Kind/der Jugendliche aufgenommen worden sein muss, zu negieren. Diesbezüglich legt die Klägerin insbesondere mit Blick auf die zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts jedoch wiederum nicht dar, dass insoweit noch ein die Durchführung eines Berufungsverfahrens erfordernder Klärungsbedarf besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 188 Abs. 2 Halbs. 1 VwGO.

Mit diesem Beschluss, der nach § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar ist, wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Bereitschaftsbetreuung ist keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Eine Bereitschaftsbetreuerin, die Kinder in Krisensituationen für das Jugendamt aufnimmt, ist nicht gesetzlich sozialversichert. Das hat das Sozialgericht Dresden mit Urteil vom 15. November 2016 entschieden.

Die Klägerin und ihr Ehemann sind Bereitschaftsbetreuer im Auftrag des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden. In Krisensituationen bieten sie für ein bis drei Kinder unter sieben Jahren einen Betreuungsplatz in ihrer Wohnung. Diese Plätze können kurzfristig belegt werden, wenn das Jugendamt ein Kind wegen Kindeswohlgefährdung in Obhut nimmt. Dafür ist die Klägerin 24 h täglich für das Jugendamt erreichbar. Sie erhält eine entsprechende steuerfreie Aufwandsentschädigung.

Die Klägerin beantragte bei der Deutschen Rentenversicherung Bund die Feststellung, dass sie bei der Landeshauptstadt Dresden sozialversicherungspflichtig beschäftigt sei. Die Rentenversicherung kam zu dem Schluss, dass keine abhängige Beschäftigung vorliege. Dagegen wandte sich die Klägerin vor dem Sozialgericht.

Die 33. Kammer des Sozialgerichts Dresden hat die Klage abgewiesen. Nach Würdigung der Gesamtsituation handelt es sich bei der Bereitschaftsbetreuung um keine abhängige Beschäftigung. Zwar ist eine Bereitschaftsbetreuerin an weitgehende Vorgaben des Jugendamtes gebunden. Allerdings bleiben ihr auch Freiheiten bei der Ausgestaltung der Betreuung.

Die Klägerin wird bei der Betreuung von ihrem Ehemann unterstützt. Er hat den Vertrag mit dem Jugendamt unterschrieben. Eine derartige Vertragsgestaltung ist bei einer abhängigen Beschäftigung nicht üblich. Das der Klägerin gezahlte Betreuungsgeld in Höhe von nur ca. 23 € pro Tag und Betreuungsplatz hat eher den Charakter einer Aufwandsentschädigung als einer Vergütung. Die Einkünfte sind steuerfrei. Insgesamt konnte die Kammer damit eine abhängige Beschäftigung nicht bestätigen.

Gegen das Urteil ist Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht in Chemnitz möglich.

Anlage: Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung § 7 Beschäftigung

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. [...]

Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 15. November 2016 - Aktenzeichen: S 33 R 773/13

Pressemitteilung des Sozialgerichts Dresden

Sozialgericht Düsseldorf

In seinem Urteil vom 13.12.2016 – AZ S 7 R 2581/14 kam das Sozialgericht Düsseldorf zur gleichen Einschätzung wie das Sozialgericht Dresden

Die Links zu den Urteilen finden Sie auf www.moses-online.de/node/33248

Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht

Die Broschüre „Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht“ erläutert verständlich die Rechtsmittel im familiengerichtlichen Verfahren und den Weg dahin. Sie wurde vorgelegt von der Ständigen Fachkonferenz 2 „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“ im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) und ist Ergebnis der Erfahrung, dass Jugendämter selten Beschwerde in kindschaftsrechtlichen Verfahren einlegen – auch dann nicht, wenn sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind.

Links zur Bestellung finden Sie auf www.moses-online.de/node/33230

Interessantes

Einblicke Adoption - neue Broschüre zum Thema Adoption

Das Bundesfamilienministerium hat eine neue Broschüre zum Thema Adoption herausgegeben. „Einblicke Adoption – Erfahrungen und Hintergründe“

Vorstellung der Broschüre

„Es ist ein großes Glück ein Kind aufzunehmen – Adoption eröffnet Chancen“.

Die Broschüre beginnt mit:

Wie gründet man eigentlich eine Familie?

Diese Frage scheint vielleicht erst einmal banal. Aber es gibt mittlerweile verschiedenste Familienformen – und mindestens ebenso viele Möglichkeiten, eine Familie zu gründen. Die Gründung einer Familie ist ein großer Schritt. Eltern übernehmen immer eine große Verantwortung. Aber für Adoptivfamilien stellen sich noch ganz andere Herausforderungen. Auch weil ein Adoptivkind immer mit zwei Familien verbunden ist: der Herkunfts- und der Adoptivfamilie. Und auf beiden Seiten gibt es viele Vorurteile: Man muss jung, reich, verheiratet und heterosexuell sein, um zu adoptieren. Auslandsadoptionen sind sowieso viel zu kompliziert – und Frauen, die ihr Kind zur Adoption freigeben, sind Rabenmütter. Wie die Welt rund um Adoptionen tatsächlich aussieht, wissen oft nur die Menschen, die direkt mit diesem Thema zu tun haben.

Mythen und Vorurteile

betreffen auch die Zeit nach der Adoption. Viele Familien stellen sich die Frage, ob das Kind jemals „ihr eigenes“ sein kann. Sie fragen sich, wann und wie sie ihrem Kind erklären sollen, dass es nicht ihr leibliches Kind ist, und wie offen sie in Kita und Schule mit dem Thema umgehen sollen. Sie haben Angst, dass sie nach der Adoption mit ihren Sorgen und Problemen allein sein könnten.

Adoptionen werden professionell und einfühlsam begleitet.

Dabei steht immer das Kind im Vordergrund: Es geht darum, für das Kind eine Familie zu finden, in der es gut und behütet aufwachsen kann. Die Adoptivfamilie ist das Fundament, das ein Kind stark macht und sein Zuhause ist. Vermittlungsstellen bereiten Familien vor und begleiten sie auch nach der Adoption – damit sie einem Kind eine neue Chance bieten können.

...und beschäftigt sich dann mit allen Fragen zur Adoption.

Es gibt

- ▶ Zahlenmaterial (2/3 Stiefkindadoption, 1/3 Fremdadoption)
- ▶ Rechtliches,
- ▶ drei Fragen an Familienministerin Katarina Barley
 - welche Handlungsbedarfe sehen Sie im Bereich der Adoption?
 - Wie sehen Sie die Möglichkeit der „offenen Adoption“, also nach einer Adoption den Kontakt zur Herkunftsfamilie zu halten?
 - Wie wichtig, denken Sie, ist die Begleitung der Familien?
- ▶ und ebenso Berichte zur Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen, Beratungsstellen usw.
- ▶ Diplom-Psychologin Dr. Ina Bovenschen vom Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) erläutert im Interview, warum Gesetzgebung und Adoptionsfachstellen auf die gesellschaftlichen Entwicklungen reagieren sollten.
- ▶ Adoptiveltern kommen ebenso zu Wort wie in einem Interview Janine Kunze, die mit 18 Jahren von ihren Pflegeeltern adoptiert wurde und über ihre Kindheitserinnerungen das Buch „Geschenkte Wurzeln: Warum ich mit meiner wahren Familie nicht verwandt bin“. geschrieben hat. Das Buch erschien 2013 im Pendo Verlag

Interessant auch die 10 Mythen, die die Broschüre benennt:

- ▶ Mythos 1: Das Jugendamt kontrolliert vor einer Adoption das ganze Leben

Es ist richtig, dass die Beraterinnen und Berater der Adoptionsvermittlungsstellen sich sehr intensiv mit Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern auseinandersetzen. Dabei geht es aber nicht um die Kontrolle der möglichen Adoptiveltern, sondern darum, für ein bestimmtes Kind die Adoptiveltern zu finden, die am besten zu ihm passen. Dafür muss man die Bewerberinnen und Bewerber mit ihrer Motivation und ihren Möglichkeiten gut kennenlernen. Wenn sie bestmöglich zu dem Kind und zu seinen individuellen Bedürfnissen passen, ist ein stabiles Fundament für die Adoption geschaffen.

- ▶ Mythos 2: Adoptionen kommen nur für Paare mit sehr hohem Einkommen infrage.

Richtig ist, dass Adoptiveltern ein sicheres Einkommen und ausreichenden Wohnraum für die Familie nachweisen müssen. Es gibt aber kein festgelegtes oder gar besonders hohes Mindesteinkommen. Studien zufolge sind in Deutschland aber die meisten Adoptivfamilien tatsächlich mit einem überdurchschnittlichen Einkommen ausgestattet und sie haben meistens ein eher hohes Bildungsniveau – beides stellt aber keine Bedingung für eine Adoption dar.

- ▶ Mythos 3: Adoption bedeutet, kinderlosen Paaren ein Kind zu vermitteln.

Adoptivkinder sind Wunschkinder. Im Vordergrund steht jedoch nicht der Kinderwunsch der aufnehmenden Eltern, sondern das Kind mit seinen Bedürfnissen. Das heißt, es geht darum, für das Kind die am besten geeigneten Eltern zu finden, damit es in seiner Adoptivfamilie gut und geborgen aufwachsen kann.

- ▶ Mythos 4: Kinder aus dem Ausland zu adoptieren, schafft besondere Schwierigkeiten für die Familie.

Richtig ist, dass unbegleitete Auslandsadoptionen von allen Fachleuten als riskant eingestuft werden. Dies sind Auslandsadoptionen, die ohne die Betreuung durch deutsche Adoptionsvermittlungsstellen durchgeführt werden. Die aufnehmende Familie kann dann nicht vorbereitet und nicht auf ihre Eignung hin überprüft werden. Auch eine Nachbetreuung durch Fachstellen ist hier nicht möglich. Begleitete Auslandsadoptionen hingegen stellen eine Betreuung und Unterstützung der Familien bei Problemen sicher. Die Begleitung des Adoptionsverfahrens findet in diesen Fällen genau wie bei Inlandsadoptionen in Deutschland statt. Ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren, erfordert von den Eltern oft eine stärkere Unterstützung des Kindes: Über die Kinder ist mitunter nicht viel bekannt und es kommt häufig vor, dass sie Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensprobleme aufweisen oder unter Bindungsstörungen leiden. Vor allem als Jugendliche sind sie zusätzlich damit konfrontiert, dass sie ihre ethnische Identität finden müssen.

- ▶ Mythos 5: Eine Adoption basiert auf Schmerz und Verlust.

Das kann man auch anders sehen: Eine Adoption muss keine Wunden verursachen, kann aber in vielen Fällen verhindern, dass es zu solchen kommt. Die Adoption ist oft die Lösung für eine sehr schwierige Situation, in der sich die leibliche Mutter befindet. Mit der Adoption kann sie möglicherweise diese Situation für sich und für das Kind verbessern. Richtig daran ist allerdings, dass einige Adoptivkinder Schwierigkeiten damit haben, ihr Adoptiertsein in ihrer Identität zu integrieren. Sie benötigen besondere Unterstützung durch ihre Familie und manchmal eine professionelle Begleitung, um ein stabiles Selbst zu entwickeln. Auch die leibliche Mutter hat oft lange mit ihrer Entscheidung zu kämpfen. Auch wenn sie davon

überzeugt ist, dass sie für sich und ihr Kind richtig gehandelt hat, muss sie sich mit der Trauer um das Kind und dem Verlust auseinandersetzen.

- ▶ **Mythos 6:** Mütter, die ihre Kinder weggeben, sind Rabenmütter.

Ein Kind zur Adoption freizugeben bedeutet vor allem, eine verantwortungsbewusste Entscheidung zu treffen – für sich selbst und für das Kind. Frauen, die ihr Kind zur Adoption freigeben, gehen diesen Schritt oft aus einer Notlage heraus. Die Entscheidung fällt ihnen sehr schwer und sie tragen viele Jahre an dieser seelischen Last. Frauen, die sich dafür entscheiden, ihr Kind nicht selbst aufzuziehen, haben meist schwerwiegende Gründe dafür. Sie geben jedoch dem Kind die Chance, ein erfülltes und behütetes Leben zu führen.

- ▶ **Mythos 7:** Gleichgeschlechtliche Paare sollten keine Kinder adoptieren, da dies den Kindern schaden würde.

Das Vorurteil, dass Kindern das Aufwachsen in gleichgeschlechtlichen Familien schaden könne, ist wissenschaftlich widerlegt. Studien kommen einstimmig zu dem Ergebnis, dass sich Kinder, die bei gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen, mindestens ebenso gut entwickeln wie Kinder in heterosexuellen Partnerschaften. Nicht die Familienform ist entscheidend, sondern die Art und Weise, wie das Zusammenleben in einer Familie gestaltet wird. Lediglich die Diskriminierung durch Gleichaltrige wurde als ein mögliches spezifisches Risiko festgestellt, das aber durch die Bindungsqualität zu den Eltern in seinen Konsequenzen ausgeglichen werden kann.

- ▶ **Mythos 8:** Adoptierte Kinder lehnen ihre leibliche Mutter ab.

Das ist falsch. Viele Adoptierte sind dankbar dafür, dass ihre Mutter so verantwortungsvoll war, ihnen ein Leben in einer intakten Familie zu ermöglichen. Wenn es einen Kontakt zwischen der abgebenden Familie und der aufnehmenden Familie gibt, entwickelt sich sogar oft ein sehr gutes Verhältnis zwischen dem Kind und der leiblichen Mutter.

- ▶ **Mythos 9:** Adoptivkinder haben meistens psychische Probleme, die das Familienleben sehr belasten.

Zunächst einmal kann man sagen, dass mehr als die Hälfte der in Deutschland adoptierten Kinder von einem sogenannten Stiefelternteil adoptiert werden. Die Familie ist sich in diesen Fällen also nicht fremd. Bei sogenannten Fremdadoptionen zeigen Studien, dass eine Adoption oft die beste Chance für die kindliche Entwicklung bietet: In den allermeisten Adoptivfamilien entwickeln sich die Kinder altersgemäß und die Adoptivfamilie ist dauerhaft ein zuverlässiger Lebensort. Allerdings können negative Vorerfahrungen des adoptierten Kindes, wie etwa Missbrauch und Misshandlung, eine zusätzliche Unterstützung notwendig machen, um Bindungsschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten zu bewältigen. Forschungsergebnisse zeigen, dass die meisten solcher Schwierigkeiten durch ein stabiles familiäres Zusammenleben und fachgerechte Begleitung abgepuffert werden können.

- ▶ **Mythos 10:** Wenn man älter als 40 ist, darf man kein Kind adoptieren.

Das stimmt nicht. Im deutschen Adoptionsrecht ist lediglich ein Mindestalter festgelegt: Annehmende Elternteile müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Werden Stiefkinder adoptiert, so muss der annehmende Elternteil das 21. Lebensjahr vollendet haben. Eine Altersobergrenze existiert hingegen nicht. Es wird lediglich empfohlen, dass das Alter der Adoptiveltern im Verhältnis zum Kind einem natürlichen Altersabstand entsprechen soll.

Sie können die Broschüre hier einsehen oder diese auch gedruckt anfordern:

(<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/einblicke-adoption/118538>)

Alkoholfrei in der Schwangerschaft - für einen gesunden Start ins Leben

Anlässlich des „Tages des alkoholgeschädigten Kindes“ am 09. September 2017 machen die Drogenbeauftragte der Bundesregierung und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) werdende Mütter auf die Folgen des Alkoholkonsums in der Schwangerschaft aufmerksam. Jedes Jahr werden Schätzungen zufolge mindestens zweitausend Kinder mit dem Fetalen Alkoholsyndrom (FAS) geboren, rund zehntausend Kinder leiden an so genannten Fetalen Alkohol-Spektrum-Störungen (FASD).

Marlene Mortler, Drogenbeauftragte der Bundesregierung: „Kaum etwas kann dem ungeborenen Kind so große Schäden zufügen wie der Alkoholkonsum der Mutter während der Schwangerschaft. Die Folgen können zu einer lebenslangen Belastung werden - für die betroffenen Kinder, aber auch für die ganzen Familien. FAS und FASD sind zu hundert Prozent vermeidbar. Deshalb muss in der Schwangerschaft für jede werdende Mutter eine ganz klare 0,0-Promille-Grenze gelten. Ziel der Bundesregierung ist es, Frauen

dafür zu gewinnen, während der Schwangerschaft vollständig auf Bier, Wein und Co. zu verzichten. Außerdem versuchen wir, mit einer ganzen Reihe von Maßnahmen den betroffenen Kindern beizustehen. Sie brauchen unsere Hilfe und das leider häufig ein Leben lang.“

Dr. Heidrun Thaiss, Leiterin der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), erklärt: „Es ist nicht nachvollziehbar, dass mehr als ein Viertel der Frauen selbst dann noch Alkohol trinken, wenn ihnen bekannt ist, dass sie schwanger sind. Sie unterschätzen entweder das Risiko oder sie kennen es gar nicht. Deswegen informiert die BZgA auch weiterhin gemeinsam mit dem Berufsverband der Frauenärzte e. V. über die Risiken des Alkoholkonsums in der Schwangerschaft. Die Zusammenarbeit erweist sich als erfolgreich, denn über zwei Drittel der Schwangeren, die wir mit den BZgA-Materialien in den Praxen erreichen konnten, geben an, sich anhand der Broschüren über das Thema informiert zu haben.“

Die Schädigungen des Kindes im Mutterleib durch Alkoholkonsum können erheblich sein. In den meisten Fällen leiden die Kinder ihr Leben lang: Bereits in der Schwangerschaft ist das Wachstum verzögert, die Gehirnentwicklung wird beeinträchtigt. Von Geburt an ist die gesamte Entwicklung verzögert. Betroffene Kinder haben Schwierigkeiten, das richtige Maß an Nähe und Distanz zu anderen Menschen zu finden. Außerdem sind häufig die kognitiven Fähigkeiten eingeschränkt.

Um werdende Mütter auf die Risiken des Alkoholkonsums in der Schwangerschaft aufmerksam zu machen, können die regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen in gynäkologischen Praxen genutzt werden. Hierfür werden Gynäkologinnen und Gynäkologen Informationsmaterialien wie Plakate, Broschüren und Faltblätter zur Verfügung gestellt.

Die BZgA informiert zusammen mit dem Berufsverband der Frauenärzte über die Risiken des Alkoholkonsums. Sie unterstützt werdende Mütter, denen es schwerfällt, auf Alkohol zu verzichten, auch online und anonym beim Konsumstopp. Hilfe bietet das Internetportal IRIS unter www.iris-plattform.de.

Weitere Informations- und Unterstützungsangebote der BZgA

www.kenn-dein-limit.de

Alkohol-Selbsttest für Schwangere:

www.kenn-dein-limit.de/selbst-tests/alkohol-selbsttest-fuer-schwangere/#_

Facebook: www.facebook.com/kenndeinlimiterwachsene

Twitter: www.twitter.com/Alkohol_Limit

Internetportal IRIS:

www.iris-plattform.de

Presseerklärung

Köln/Berlin, 06. September 2017

Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für 2018

Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen

Hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand ergeben sich auf der Grundlage der aktuellen Sonderauswertung sowie unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Verbraucherpreise um 1,4 % gegenüber dem Vorjahr die aus der Tabelle ersichtlichen Werte. In den Altersgruppen 6 bis 12 und 12 bis 18 hat der Deutsche Verein im vergangenen Jahr bei der Fortschreibung für 2017 von einer Senkung der Pauschalbeträge für den Sachaufwand abgesehen, die sich aufgrund der Umstellung auf die aktuelle Sonderauswertung ergeben hätte.⁶ Er empfiehlt nunmehr für das Jahr 2018 von einer Erhöhung der Pauschalbeträge in diesen Altersgruppen abzusehen, soweit die unterbliebenen Senkungen dadurch nicht überschritten werden.

0 bis 6 Jahre: Sachaufwand 522 € Erziehungskosten 240 €

6 bis 12 Jahre: Sachaufwand 592 €, Erziehungskosten 240 €

12 bis 18 Jahre: Sachaufwand 676 €, Erziehungskosten 240 €

4. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sind ebenso zu erstatten wie zur Hälfte die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Alterssicherung. Nach den Empfehlungen von 2007 spricht sich der Deutsche Verein diesbezüglich für eine Orientierung an den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. gesetzlichen Rentenversicherung aus, auch wenn in der Regel keine Versicherungspflicht der Pflegepersonen besteht.

Für alle Altersstufen gleichermaßen:

Unfallversicherung:

Falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (160,23 €/Jahr)

Pro (betreuendem) Pflegeelternanteil Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen

Rentenversicherung (42,53 €/Monat)

Pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil

Eine Link zu weiteren Informationen finden Sie auf www.moses-online.de/node/33250

Literaturtipps

Und dann kam Pia: Du hast uns gerade noch gefehlt!

► Autor: [Rebecca Dernelle-Fischer](#)

► Verlag: [Neufeld Verlag](#)

Ist sie Chinesin? Nein, sie hat Down-Syndrom. Ist nicht schlimm, ich bin auch Ausländer. Lachen und Weinen, mutige Schritte wagen und dann wieder zweifeln und alles in Frage stellen: Mit großer Offenheit und ohne rosarote Brille erzählt Rebecca Dernelle-Fischer die spannende Geschichte der Adoption eines besonderen Kindes. Wir werden hineingenommen in ihre Achterbahnfahrt der Gefühle und warten mit Familie Fischer sehnsüchtig, bis sie Pia endlich als jüngste Tochter und Schwester zu Hause begrüßen kann. Ein Gute-Laune-Buch, das miterleben lässt, wie kreativ sich Gottes Liebe zeigt. Gott arbeitet mit unvollkommenen Leuten zusammen, um seine vollkommene Liebe und Fürsorge zu zeigen.

Jennys Baby

► Autor: [Elaine Kagan](#)

► Verlag: [Rowohlt Repertoire](#)

Aus Liebe zu einem Tankwart entflieht die schöne Jenny Jaffe der Beengtheit ihres wohlhabenden Elternhauses. Will McDonald ist vorbestraft. Und tätowiert. Die beiden sind bald unzertrennlich, und mit achtzehn ist Jenny schwanger. Sie planen die Flucht. Jenny wartet am ausgemachten Ort. Aber Will kommt nicht.

Die Geschichte einer verzweifelten Sehnsucht, die drei Jahrzehnte anhält – die Sehnsucht einer Frau nach ihrem Mann und einer Mutter nach ihrem Kind, das sie schließlich zur Adoption freigeben musste.

Wir wollten nur Dich: Traum und Albtraum Adoptivkind

► Autor: [Paula Henkels](#)

► Verlag: [CreateSpace Independent Publishing Platform](#)

Erbanlagen lassen sich nicht weglieben. Das weiß ich heute. Das weiß meine ganze Familie heute. Doch ehe wir das begriffen haben, mussten so viel Schmerz, Entsetzen und Erschütterung ertragen werden. Wie es begann, als wir endlich den sechs Monate alten Adoptivsohn in die Arme schließen konnten, ihm stets alle Liebe der Welt schenken, und wie es 31 Jahre danach endete, können Sie hier nachlesen.

Bindung bei Pflegekindern Bedeutung, Entwicklung und Förderung

- ▶ Autor: [Katja Nowaki, Silke Remiorz](#)
- ▶ Verlag: [Kohlhammer W. GmbH](#)

Die Fremdunterbringung in Pflegefamilien stellt eine wichtige Hilfe zur Erziehung dar. Soziale Beziehungen und die Bindung zu Bezugspersonen sind elementare Schutzfaktoren für die Entwicklung. Gelingt es Kindern jedoch, nach einem Wechsel in eine Pflegefamilie sichere Bindungen aufzubauen? In verschiedenen Studien zeigte sich, dass Erfahrungen mit den Pflegeeltern einen positiven Einfluss auf die Bindungsentwicklung und den Abbau von Bindungsstörungssymptomen haben. Es ist wichtig, Fördermöglichkeiten für Pflegefamilien zu erweitern, die diesen Aspekt in den Mittelpunkt stellen. Im vorliegenden Werk werden diese Themen anhand von Praxisbeispielen und aktuellen empirischen Untersuchungen diskutiert und die Bedeutung für die Praxis dargestellt.

Fremdplatziert in der Bildungslandschaft: Förderung für Kinder und Jugendliche, die außerhalb der Herkunftsfamilie leben

- ▶ Autor: [Anna Drenig, Bea Schild, Dietmar Drenig, Elfriede Fischer, Lars Becker, Wolfgang Hagleitner](#)
- ▶ Verlag: [Pabst Science Publishers](#)

Fast ein Prozent der Kinder und Jugendlichen lebt in Pflege- oder Adoptivfamilien bzw. Heimen. Die Biografieen in den Herkunftsfamilien waren unterschiedlich - und immer belastend. Das Leben im neuen Setting ist in der Regel von neuen Problemen geprägt. Traumata und andere psychische Störungen sind häufig. Die Umwelt nimmt betroffene Kinder und Jugendliche eher distanziert bzw. kritisch wahr und erschwert damit zusätzlich eine wohltuende Integration.

Diese Bedingungen sind Gift für die Bildungschancen der Betroffenen. Das Problemspektrum kann von stiller, resignierter Lernverweigerung reichen - bis zu Störungen, die jeden Schulunterricht unmöglich machen und alle Beteiligten überfordern. Bildung soll jedoch für alle ein gelingendes Privat- und Berufsleben ermöglichen.

Wie lassen sich ungünstige Entwicklungen vermeiden oder zumindest abschwächen? Zuständige SozialarbeiterInnen, LehrerInnen, Adoptiv- und Pflegeeltern erhalten in dem vorliegenden Band fundiert begründete Antworten. Die AutorInnen aus Pädagogik, Sozialarbeit und Psychologie beschränken sich nicht auf ihre Analysen, sondern geben auch konkrete Entscheidungs- und Handlungsempfehlungen.

Impressum und Kontakt

Dieses PDF-Magazin ist eine Ergänzung zu unserer Webseite www.moses-online.de

Die nächste Ausgabe erscheint Anfang Oktober 2017.

Gerne publizieren wir auf www.moses-online.de oder im Magazin Ihre Fachartikel oder Erfahrungsberichte.

Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen und Anmerkungen oder nehmen Themenwünsche für das Magazin, unsere Themenhefte oder das Internetangebot entgegen.

Bitte wenden Sie sich dafür an die Redaktion.

Die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Alle weiteren Hinweise und Abonnement-Buchung unter www.moses-online.de/abonnement

Noch ein Hinweis für Vereine, freie Träger, Therapeuten, Anwaltskanzleien und alle, die Dienste für Pflege- und Adoptivfamilien anbieten:

Wenn Sie für Pflegefamilien, die Sie betreuen, oder für Ihre Vereinsmitglieder weitere Exemplare (das heißt: Lizenzen) benötigen, machen wir Ihnen gerne ein günstiges Gruppenangebot. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-mail.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu unseren Angeboten haben.

Bitte beachten Sie das Copyright und geben Sie das Moses-Online-Magazin nicht an andere weiter.

www.moses-online.de

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR
Wilhelmshavener Straße 42, 10551 Berlin
Steuernummer 34 353 00258

Redaktion (Henrike Hopp) V.i.s.d.P.

Telefon: 030 20 23 93 06 3

redaktion@moses-online.de

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)

Telefon: 030 20 23 93 06

service@moses-online.de